

Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3595

zu Drs. 7/9426, 9482

ASJ c/o ASB LV Thüringen e.V. – Rankestr. 59 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Arbeiter-Samariter-Jugend
Thüringen
c/o ASB Landesverband Thüringen
e.V.
Rankestraße 59
99096 Erfurt

asb@asb-thueringen.de
www.asb-thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
10.05.2024 06:53

12636/2024

Datum: 07.05.2024

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften

- Drucksache 7/9426
- Drucksache 7/9482

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion für ein Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften.

In dem nun veröffentlichten Entwurf haben wir dennoch einige Punkte identifiziert, die wir unsererseits kritisch bewerten:

- § 5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ und § 6 „Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit“

Im vorliegenden Entwurf sollte in der Aufzählung des Absatzes 2 Nummer 1 auch der **Bevölkerungsschutz** neben der Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Sport sowie Umweltschutz aufgeführt werden. In diesem Bereich engagieren sich in Thüringen fast 100.000 Ehrenamtliche. Auch diese Engagierten soll das Landesprogramm erreichen.

- § 6 „Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit“

In Abschnitt 1 sollte die Aufzählung der geförderten Maßnahmen um die Förderung von Personalaufwendungen im Bereich der Verwaltung ergänzt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des Ehrenamtes.

Sie können in den verschiedensten Bereichen das Ehrenamt entlasten, die Verbandsarbeit nachhaltig professionalisieren, die immens wichtige Netzwerkarbeit in-

tensivieren, Innovationen im Ehrenamt vorantreiben und noch wichtige Aufgaben übernehmen, wie Beratung und Unterstützung des Vorstands und der Ehrenamtlichen, Finanzmanagement und Buchhaltung, Fundraising und Spendenakquise, Rechtsberatung und Konfliktmanagement.

- Änderung des ThürBKG
 - § 11 Jugendfeuerwehr – neu: Jugendverbände

Im § 11 sollen auch die Jugendverbände der nach ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen mit aufgeführt und gefördert werden. Insoweit erfolgt eine Stärkung des Katastrophenschutzes und der an ihm beteiligten Organisationen. Weiterhin soll die Erhöhung in Absatz 4 nicht auf „100“ sondern auf „50“ erfolgen.

- § 54 Gewährung der Jubiläumsprämie

Der Absatz 5 sollte so gefasst werden, dass der Engagierte zumindest hälftig die Prämie zusätzlich erhält, wenn er sich auch zusätzlich im Katastrophenschutz engagiert.

- § 55 Höhe der Jubiläumsprämien

Die Dienstzeiten sollten auf 10 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre und 50 Jahre festgesetzt werden und es sollten folgende Prämien gezahlt werden:

10 Jahre	100 €,
20 Jahre	200 €,
30 Jahre	300 €,
40 Jahre	400 € und
50 Jahre	500 €.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesjugendleiterin